



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Großflächige Photovoltaikanlage Haid 2b" mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat am 23.07.2018 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Das Regierungspräsidium Tübingen – höhere Baurechtsbehörde – hat am 06.12.2018 den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Das Plangebiet verläuft südlich der „Großflächigen Photovoltaikanlage Haid 2“. Es umfasst den südlichen Teilbereich des Grundstücks mit der Fl.-Nr.: 707 auf der Gemarkung Reichenhofen. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.07.2018. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Großflächige Photovoltaikanlage Haid 2b" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans im Stadtbauamt, Spitalgasse 1, Ebene 3 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 18.12.2018
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister